

Zum französischen Schulkampfe [Fortsetzung]

Autor(en): **C.F.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz**

Band (Jahr): **11 (1904)**

Heft 34

PDF erstellt am: **19.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-540129>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

beginnen; denn es ist leichter, dem Kinde die ersten Gewohnheiten beizubringen, als ihm schon einigermaßen beharrliche Richtungen seines Benehmens abzugewöhnen.

Der Erzieher stellt allgemeine Regeln des Handelns auf, die er größtenteils den allgemeinen Kulturgesetzen entlehnt. Er befiehlt einfach, ohne seine Verordnung zu begründen, und lenkt die Aufmerksamkeit des Kindes auf dieselben, namentlich durch Gebot und Beispiel. Worin besteht die Kunst einer weisen Gebotserteilung?

In Sullys Kinderpsychologie heißt es:

„Da die weise Mutter (Behrerin!) durch ein feines moralisches Gefühl und einen praktischen Takt zum voraus unterrichtet ist, was erwartet werden kann, so ist sie vor allem darum besorgt, ihre Gebote als etwas so Selbstverständliches wie die Tagesordnung des häuslichen Lebens, als unbestreitbare Grundsätze des Benehmens erscheinen zu lassen. Dieses tut sie nun nicht durch einen törichten Eifer im Einprägen der Gebote, sondern durch ein ruhiges, geschicktes Einweben derselben in die Ordnung der kindlichen Welt. Die erste fundamentale Forderung besteht sicherlich darin, daß erstens stets das Rechte erwartet wird, als ob das Verkehrte eine Unmöglichkeit wäre und daher nicht immer auf das Verkehrte hingewiesen und mit den Folgen gedroht wird; daß ferner alle Worte und Handlungen der Erzieherin diese Ansicht von der Unvermeidlichkeit des Gebotes unterstützen helfen, und daß endlich allen Anzeichen eines ungehorsamen Geistes zuerst mit Mißverständnis und später mit Erstaunen entgegengetreten wird“ usw. (Schluß folgt.)

Bum französischen Schulkampfe.

Bekanntlich ist Waldeck-Roussieu sel. eigentlicher Vater des Kampfes gegen die Orden in Frankreich, eventuell geistiger Vater des Ordensgesetzes. Allein Waldeck-Roussieu tat als Ministerpräsident den Ausspruch, daß die anerkannten Genossenschaften mit dem Gesetze in keinem Widerspruche stünden. Und so nahm denn auch die große Masse — und zu dieser „großen Masse“ zählten auch Parlamentarier, Politiker, Gebildete jeder Art und selbst ein Großteil des Weltklerus — an, daß diese zur Zeit, als das Ordensgesetz geschaffen wurde, „anerkannten“ Genossenschaften fortan nicht mehr belästigt würden. Man glaubte in diesen weiten Kreisen eben bona fide, diesen „anerkannten“ Orden nach diesen offiziellen Versicherungen der Regierung die Berechtigung zu entziehen, wäre nichts anderes als ein treuloßer Wortbruch. Und so was hielt man für unmöglich. Man täuschte sich. — Combes war als Nachfolger von Waldeck-Roussieu nicht gar heikel. Was kümmerte ihn und die Kammermehrheit — den Bloc — ein seinerzeit vom Schöpfer des unseligen Ordensgesetzes gegebenes Ehrenwort? Er handelte nach seinem Dafürhalten und nach den ihm von der Loge gewordenen Aufträgen. Und so hat er denn einen Gesetzes-Entwurf in Kammer und Senat bringen lassen, der zum Gegenstand die Unterdrückung der „anerkannten“ religiösen Genossenschaften hatte. Der Entwurf ist an beiden Orten durchgegangen. Und damit ist das Versprechen Waldeck-Roussieus, das seinerzeit die Kammer zur Annahme des Ordensgesetzes verleitete, preisgegeben und frech geschändet.

Was nun? Alles läßt, menschlicherweise gesprochen, voraussehen, daß bis zu Beginn des nächsten Schuljahres (im Monat Oktober) die Schulen auch der anerkannten Genossenschaften geschlossen sein werden. Eigentlich hatte die Kammer einiges Bedenken geäußert zu dem radikalen Gesetzesvorschlag, den Buißon vorgebracht hatte; denn die Regierung wurde zweimal geschlagen. Ihr erster Vorschlag, die Schulen im Verlaufe von 5 Jahren zu schließen, wurde durch Caillaux, früheren Finanzminister des Ministeriums Waldeck-Roussieu, dahin geändert, daß die Galgenfrist auf 10 Jahre ausgedehnt wurde. Ihr zweiter Vorschlag, sämtliche Noviziate zu schließen, wurde gleichfalls nicht in der von ihr gewollten Fassung angenommen. Ein anderes Mitglied des Ministeriums Waldeck-Roussieu, Leygues, früher Minister des öffentlichen Unterrichtes, brachte die Beibehaltung der Noviziate derjenigen Genossenschaften durch, die im Ausland und in den Kolonien Schulen haben. Dieser Erfolg war ein harter Schlag für die äußerste Linke und die ganze Freimaurersippe, da mit ihm gewissermaßen den Genossenschaften, wie es Buißon selber seufzend zugab, die gesetzliche Existenz zugestanden bleibt. Doch, das Gesetz ist nun einmal angenommen und die bei Entstehung des Ordensgesetzes als „anerkannt“ zu recht bestehenden Genossenschaften sind ebenfalls beseitigt. Ob ein Grund zu diesem Schritte vorlag oder nicht, das tut nichts, der Religionshaß hat sein Ziel erreicht. Im übrigen ist man auch um „Gründe“ gar nicht verlegen, man entnimmt sie in verschwommener, aber salbungsvoller Weise der — Philosophie. So schrieb der Berichterstatter Buißon: „Dieses Gesetz bietet sich uns auf den ersten Blick dar als ein Prinzipien- (loi de principe) und nicht als ein Kampfgesetz (loi de combat). . . . Ein verweltlichter Staat, der stets fortfährt, selbst den Unterrichtsgenossenschaften die gesetzliche Investitur zu geben, ist mehr als eine Anomalie, er ist ein — Unsinn (non-sens) und steht in bewußtem oder unbewußtem Widerspruche (démenti) mit den Grundsätzen der Demokratie!“ So sprach Buißon den 11. Februar 1904, und das soll nun ein „Grund“ für die Vernichtung auch der „anerkannten“ Orden sein. —

Welches sind nun die Folgen dieses neuen Gesetzes, das auch die anerkannten Genossenschaften unterdrückt?

Buißon sieht es in seinem Berichte nur auf eine einzige Männergenossenschaft ab; allein diese ist bei weitem die zahlreichste. Es ist die der christlichen Schulbrüder (frères des écoles chrétiennes), die der hl. Joh. Bapt. de la Salle, Domherr zu Reims, im 17. Jahrhundert stiftete.

Nach dem Bericht Buißons wies diese Genossenschaft im Jahre 1903 folgende Statistik auf.

In Frankreich besaß sie 1452 Niederlassungen mit 10,787 Brüdern und 203,760 Schülern. Davon sind:

- 1277 Elementarschulen (écoles primaires)
- 34 Mittelschulen (enseignement secondaire)
- 12 Spezialschulen für Ackerbau,
- 70 Handels- und Industrieschulen.

Ferner erstreckt sich der segensreiche Einfluß der Schulbrüder auf das über ganz Frankreich verbreitete Vereinswesen (patronages, associations et unitualités, maisons de famille), dem 53,200 aus den Schulen entlassene junge Leute angehören.

Außerhalb Frankreich besitzen sie 551 Schulen mit 4618 Brüdern und 118,371 Schülern.

Die Novizen der Genossenschaft werden in 45 Normalschulen für den Unterricht herangebildet. Ihre Zahl beläuft sich auf 3028 in Frankreich und 1007 im Ausland.

Die von dem neuen Gesetze betroffenen **Frauenkongregationen** sind doppelter Art:

1. Die anerkannten Genossenschaften, die sich ausschließlich mit dem Unterrichte abgeben.

2. Die anerkannten Genossenschaften, die neben dem Unterrichte auch Krankenpflege betreiben. Letztern entzieht das Gesetz nur die Schulen. So dürfen die Schwestern des hl. Vinzenz v. Paul ruhig ihre Kranken und Waisen weiterverpflegen, ihre Schulen aber müssen sie schließen.

Die hauptsächlichsten Genossenschaften, die sich ausschließlich mit dem Unterrichten abgeben und die infolgedessen aufgehoben werden, sind:

Die Damen vom hhl. Herzen mit	27 Schulen
Die Ursulinerinnen mit	87 "
Die Schwestern der hl. Familie mit	25 "
Die Schwestern der Heimsuchung mit	23 "
Die Stiftsfrauen (chanoinesses) des hl. Augustin mit	18 "

Im ganzen haben die Frauengenossenschaften, die sich ausschließlich mit Unterricht beschäftigen, 460 Schulen. Die gemischten Genossenschaften haben deren 1488, so daß infolge des neuen Gesetzes im ganzen 1948 Mädchen-Schulen mit 196,300 Mädchen (dazu 1452 Knabenschulen mit 178,000 Elementarschülern der Brüder) geschlossen werden.

[Außerdem wird noch in 885 Gemeindeschulen der öffentliche Unterricht von 4539 Schwestern erteilt. Diese Schulen sollen auch mit weltlichen Lehrerinnen versehen werden.

Die Zahl der Schwestern, die im Privatunterricht, d. h. in Ordenschulen tätig sind, beläuft sich annähernd auf 26,000. Was soll aus ihnen werden? Wie den nicht anerkannten Schwestern, wird auch ihnen, wenn sie in die Welt zurückkehren und eine Schule eröffnen, wegen „falscher Säkularisation“ der Prozeß gemacht werden. Und die Regierung erweist sich gerade in diesem Punkte von lächerlicher Strenge. So sollte man es kaum für möglich halten, daß sie aus diesem Grunde in Tarbes eine gewesene Kloster Schwester, die dort eine Schule eröffnet hatte, gerichtlich verfolgen ließ, obschon sich die Schwester bereits verheiratet hatte.

Und nun die Kosten? Combes berechnete die Kosten von Schulhausbauten auf 46 und die für Vergrößerung der Mädchenschulen auf 17 Millionen. Das stimmt aber bei weitem nicht, will ja doch Paris allein 100 Millionen für neue Knaben- und Mädchenschulen. — Neue Lehrer und Lehrerinnen stellt Combes 4670 in Aussicht, denen will er jährlich 6,747,000 Franken als Besoldung geben. Das stimmt natürlich wieder nicht. Nach Professor Boulognes Berechnungen (Magazin für volkstümliche Apologetik III. 3, S. 124 ff.) kommen die nach Vertreibung der nicht anerkannten Genossenschaften notwendigen Bauten-Mehrausgaben auf 305 Millionen und die Ausgaben für zu ersetzende Lehrer und Lehrerinnen auf 25 Millionen jährlich. Diese Sprache tönt nun freilich anders und mutmaßlich wahrheitsgetreuer. — C. F.

Kuriosum. Irgendwo in einer st. gallischen Gemeinde, wo die Rosenzipfel nicht immer sicher sind, wurde ein Mann in den Schulrat gewählt, der sich im fünften Jahrzehnt des vorigen Jahrhunderts eine dürftige Halbjahrschulbildung erwarb, seines Zeichens Maurer und daneben Gemeindeangestellter ist, gegenüber einem jungen angesehenen Schulgenossen von klassischer Bildung, welcher jedoch aus einer andern Gemeinde her stammt. Letzteres wurde ihm von manchem Wähler fast als Sünde angerechnet, während sich andere von noch verwerflicheren Motiven leiten ließen, dem Gegenkandidaten zu stimmen. Tableau! — (Solche „Verirrungen“ kennt man auch bei uns. Die Red.)